



---

## Sachstand

---

### **Kirchenfinanzierung in ausgewählten europäischen Ländern** Österreich, Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien und Niederlande

**Kirchenfinanzierung in ausgewählten europäischen Ländern**  
Österreich, Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien und Niederlande

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 011/22  
Abschluss der Arbeit: 21. April 2022  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Österreich</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Schweiz</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Italien</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Frankreich</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Belgien</b>	<b>10</b>
<b>7.</b>	<b>Niederlande</b>	<b>11</b>
<b>8.</b>	<b>Deutschland</b>	<b>12</b>

## 1. Vorbemerkung

Dieser Sachstand enthält einen vergleichenden Überblick über die Systeme der Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich, der Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien und den Niederlanden. Eingeflossen sind dabei Auskünfte der Parlamentsverwaltungen aus Italien und den Niederlanden. Ein Hinweis auf Informationen zum System der Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften in Deutschland findet sich am Ende des Sachstandes.

Mit Verweis auf die Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste „Formen der Kirchenfinanzierung in Europa“<sup>1</sup> ist für das grundsätzliche Verständnis festzuhalten, dass die Art und Weise, wie in einem Staat die Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften geregelt ist, wesentlich von dem generellen Verhältnis zwischen Staat und Kirchen abhängt. So bestehen zum Teil stark differierende Systeme der Kirchenfinanzierung, die sich vor allem danach unterscheiden, in welchem Umfang sich der Staat daran beteiligt. Je weniger staatliche Unterstützung die Kirchen erhalten, umso stärker sind diese auf eine Mitgliederfinanzierung, Kollekten und Spenden angewiesen.

So unterscheidet der Kirchenrechtler Heiner Marré drei Grundformen des Staat-Kirchen-Verhältnisses in europäischen Ländern.<sup>2</sup> Zu den Staaten mit einer strikten Trennung von Staat und Kirchen zählt er Frankreich und Portugal. In einer zweiten Gruppe lassen sich Staaten zusammenfassen, die zwar ebenfalls durch eine organisatorische Trennung von Staat und Kirchen gekennzeichnet sind, aber dennoch vielfältige Formen der staatlichen Kooperation mit den Kirchen aufweisen und ihre kirchlichen Gemeinschaften paritätisch fördern. Dazu zählt er neben Deutschland auch Österreich, fast alle Kantone der Schweiz sowie Italien, Spanien und seit 2000 auch Schweden. Eine dritte Gruppe von Staaten sieht Marré „auf dem Weg“ von einem System der Staatskirche zur organisatorischen Trennung beider Bereiche. Dazu zählt er heute noch Dänemark, Finnland, Norwegen, England und Schottland sowie die mittelosteuropäischen Länder Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn und wohl auch Kroatien.<sup>3</sup>

Vor dem Hintergrund des jeweiligen Verhältnisses von Staat und Kirche(n) haben sich folglich unterschiedliche Systeme der Kirchenfinanzierung herausgebildet. Hierbei sind vor allem drei Formen zu unterscheiden: Die Kirchen können sich aus eigenem Vermögen finanzieren, sie können staatliche Unterstützung erhalten oder mitgliederfinanziert sein.<sup>4</sup> Mit wenigen Ausnahmen

---

<sup>1</sup> Wissenschaftliche Dienste: Formen der Kirchenfinanzierung in Europa, WD 10 - 3000 - 024/10, Berlin 2010.

<sup>2</sup> Vgl. Marré, Heiner: Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, Münsterisches Kommentar zum codex iuris canonici (Beiheft 4), 4. Auflage, Essen 2006, S. 13-44.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 15 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa, in: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 52, 2007, S. 400-424.

bestehen in der Praxis Mischformen, wie etwa in Deutschland, wo sich die Kirchen aus Kirchensteuern (als einer Form der Mitgliederfinanzierung), Spenden,<sup>5</sup> Kollekten, direkten und indirekten Staatsleistungen finanzieren.<sup>6</sup>

## 2. Österreich

Das Verhältnis des österreichischen Staates zu den Religionsgemeinschaften ist – ähnlich wie in Deutschland und der Schweiz – einerseits durch institutionelle Trennung, andererseits durch vielfältige Kooperation gekennzeichnet. Die katholische Kirche, der die große Mehrheit der Bürger Österreichs angehört, sowie die evangelische und die altkatholische Kirche sind Körperschaften öffentlichen Rechts *sui generis*.

Trotz dieses Umstandes finanzieren sich die Religionsgemeinschaften in Österreich – nach Angaben von Marré als einzigem Land – über das System des obligatorischen Beitrages. Die drei genannten Kirchen ziehen so auf der Grundlage des staatlichen Kirchenbeitragsgesetzes von 1939 nach der Maßgabe der kirchlichen Beitragsordnungen durch kirchliche Stellen privatrechtliche Beiträge ein, mit denen sie ihren Finanzbedarf zum überwiegenden Teil decken. Der Staat leistet dabei insofern Hilfe, als ausstehende Beiträge analog zu den nicht gezahlten Vereinsbeiträgen vor der Zivilgerichtsbarkeit eingeklagt und durch die staatliche Rechtspflege (Gerichtsvollzieher) eingezogen werden können.<sup>7</sup>

Das Kirchenbeitragsgesetz wurde am 1. Mai 1939 von den damals nationalsozialistischen Machthabern in durchaus kirchenfeindlicher Absicht erlassen: Durch das Gesetz wurden insbesondere die bisherigen Verpflichtungen des Staates aufgehoben, der seit 1782 für die katholische Kirche einen Religionsfonds verwaltete.<sup>8</sup> Die Erwartung der Nationalsozialisten durch die Einführung des Kirchenbeitrages eine Kirchenaustrittswelle auszulösen, erfüllte sich indes nicht. Abgesehen von Wiedergutmachungen für die den Kirchen zugefügten Schäden, scheiterten nach dem Zweiten Weltkrieg Reformversuche mit dem Ziel, das von den Nationalsozialisten, bestimmte Mindestmaß an staatlicher Unterstützung bei der Beitragserhebung dem Kooperationsprinzip gemäß zu erhöhen. Die betraf z.B. die staatliche Hilfe bei der Erfassung der Beitragspflichtigen oder den kirchenseitigen Wunsch, den Kirchenbeitrag dem Körperschaftsstatus der Kirchen entsprechend als öffentlich-rechtliche Abgabe zu erheben.<sup>9</sup>

Da also der Kirchenbeitrag in Österreich nicht so wie in Deutschland an die staatlichen Steuern angebunden ist, wird die individuelle Beitragshöhe von den jeweiligen Kirchen oder deren Insti-

---

<sup>5</sup> Auch diese sind allerdings staatlich gefördert, da steuerbegünstigt (vgl. Marré, S. 52).

<sup>6</sup> Vgl. Marré, S. 45 ff.

<sup>7</sup> Vgl. ebd., S. 33.

<sup>8</sup> Vgl. Höfer, Rudolf K.: Hat Österreichs Kirchenbeitragsgesetz aus der NS-Zeit Zukunft oder ist die Steuerwidmung für Kirchen und Staat die Alternative? In: Höfer, Rudolf K. (Hg.): Kirchenfinanzierung in Europa. Modell und Trends, Innsbruck 2014, S. 87.

<sup>9</sup> Vgl. Marré, S. 33 f.

tutionen selbst festgelegt. Aufgrund dieser Vorgehensweise verfügen die Kirchen und deren Institutionen nicht über detaillierte Angaben der jeweiligen Steuerpflichtigen. Deshalb sind die Kirchen oder deren Institutionen gezwungen, solche Listen in eigener Regie zusammenzustellen und ihre jeweiligen Mitglieder anzuschreiben, um den Kirchenbeitrag erheben zu können. Hierbei bestimmt dann die Schätzung des jeweiligen Einkommens die Höhe des Kirchenbeitrages.<sup>10</sup>

Darüber hinaus erhalten kirchliche Einrichtungen Geld vom Staat als Abgeltung für bestimmte Leistungen (z.B. Soziales, Bildung, Kultur, Entwicklungszusammenarbeit) oder aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen (z.B. Wiedergutmachungszahlungen).<sup>11</sup>

### 3. Schweiz

Wie eingangs angedeutet ist die in Deutschland übliche Kirchensteuer in Europa nicht einmalig. Diese Art der Finanzierung der Kirchen durch ihre Mitglieder besteht ebenfalls in der Schweiz. „In der Schweiz, in der die Kantone für die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirchen zuständig sind, wird in der überwiegenden Zahl der Kantone Kirchensteuer erhoben. Im Unterschied zu Deutschland mit seinem weithin herrschenden zentralisierten Diözesan- oder Landeskirchensteuersystem besteht in der Schweiz in der Regel – in Anlehnung an das Steuersystem der öffentlichen Hand – das dezentralisierte Ortskirchensteuersystem mit den Kirchengemeinden als Steuergläubigern.“<sup>12</sup>

Ausnahmen hiervon finden sich in den Kantonen Genf und Neuenburg, in denen seit 1907 eine völlige Trennung von (Glied-)Staat und Kirche besteht und es somit keine Kirchensteuer gibt. Ebenso existiert auch im südwestlichen Kanton Waadt keine Kirchensteuer. Hier wurde jedoch in den 1960-er Jahren durch eine Volksabstimmung der Kantonsbürger unter anderem die staatliche Kirchenfinanzierung eingeführt. Dabei finanzieren der Kanton die Gehälter und die Kommunen den Erhalt von Kirchen sowie kirchlichen Gebäuden.<sup>13</sup>

Die wichtigste Finanzierungsquelle für die großen Kirchen der Schweiz ist folglich die Kirchensteuer, die in der Regel durch die örtlichen Kirchengemeinden festgesetzt wird. Die Bemessungsgrundlage bildet das Einkommen oder auch das Vermögen. Erhoben wird sie von den Kirchengemeinden oder den kommunalen Gemeinden zusammen mit den staatlichen bzw. kommunalen Steuern.

Die kantonale Struktur der Schweiz wirkt sich indes auch weitergehend auf die kirchliche Finanzierung aus. „So finanzieren sich z.B. die evangelisch-reformierte Kirche im Waadt-Land als Körperschaft des öffentlichen Rechts und vereinzelte Kirchengemeinden in anderen Kantonen vom Gemeinwesen. In einigen Kantonen sind die nicht einer Religionsgemeinschaft angehörenden

---

<sup>10</sup> Vgl. Herndler, Daniel: Kirchenbeitrag & Kirchensteuer in Österreich, URL: <https://www.finanz.at/steuern/kirchenbeitrag-kirchensteuer/> (letzter Zugriff: 19.04.2022).

<sup>11</sup> Vgl. ebd.

<sup>12</sup> Marré, S. 31.

<sup>13</sup> Vgl. ebd., S. 31.

Personen zwar von der Kirchensteuer befreit, werden aber aus dem Gedanken der Teilhabe an den bürgerlichen Funktionen der Kirche zu einem Betrag herangezogen, der einen gewissen Prozentsatz der für sie festzusetzenden Kirchensteuer beträgt, würden sie der Kirche angehören. In 20 von 26 Kantonen sind auch juristische Personen kirchensteuerpflichtig.“<sup>14</sup>

Für die katholische Kirche ist die Kirchensteuer in einzelnen Kantonen erst vergleichsweise spät eingeführt worden: im Kanton Zürich 1963, in Basel 1968 und Schaffhausen 1972. Bestrebungen in der Schweiz, die Kirchensteuer abzuschaffen, wurde in einer Volksabstimmung 1980 mit überwiegender Mehrheit (79%) abgelehnt.<sup>15</sup>

#### 4. Italien

Das italienische System der Finanzierung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entstand in den Jahren 1984/85 mit der Reform des Konkordats zwischen Staat und Katholischer Kirche. Das novellierte Konkordat sah eine Abschaffung der bis dahin geltenden Staatsleistungen der katholischen Kirche für die Klerikerbesoldung und -versorgung vor, die unter anderem eine Reaktion auf die massiven entschädigungslosen Enteignungen kirchlichen Vermögens im Laufe des 19. Jahrhunderts gewesen war.<sup>16</sup>

„Seitdem erfolgt die Finanzierung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht auf Basis der individuellen Religionszugehörigkeit jedes Steuerzahlers. Es wird stattdessen ein fester Anteil der Gesamtsumme der Einkommensteuer (0,8 %, also das ‚Achte Promille‘ bzw. ‚Otto per mille‘) kollektiv denjenigen Gemeinschaften zugeteilt, die mit dem Staat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben. Die genauen Quoten für jede Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft werden jährlich von den Steuerzahlern selbst festgesetzt, indem jeder Steuerzahler in seiner Einkommensteuererklärung ein Votum für eine Gemeinschaft abgeben kann. Alternativ kann für die Finanzierung staatlicher Tätigkeiten im Bereich der Kultur und der Entwicklungshilfe optiert werden. Nicht alle Ressourcen des ‚Otto per mille‘ fließen also in die Kasse einer Kirche; mitgefördert werden vielmehr auch staatliche Aktionen über den traditionellen karitativen Bereich der Kirchen hinaus.“<sup>17</sup>

In Italien besteht somit keine Kirchensteuer, sondern eine Mandatssteuer: Dieser kann sich der Steuerpflichtige nicht entziehen, aber über die Zweckbestimmung selber befinden. Anders als bei Kirchensteuer und Kirchenbeitrag steht dieses Wahlrecht jedem Steuerzahler unabhängig davon zu, ob er Kirchenmitglied ist oder nicht.<sup>18</sup> Die Stimmabgabe für den Verwendungszweck ist dabei nicht obligatorisch und wird der jeweiligen Organisation nicht mitgeteilt. Anhand der Anzahl an

---

<sup>14</sup> Petersen, Jens: Die Finanzierung der Kirchen in anderen europäischen Staaten, S. 1., URL: [https://www.kirchenfinanzen.de/download/finanzierung\\_europa.pdf](https://www.kirchenfinanzen.de/download/finanzierung_europa.pdf) (letzter Zugriff: 19.04.2022).

<sup>15</sup> Vgl. ebd.

<sup>16</sup> Vgl. Marré, S. 36.

<sup>17</sup> D'Alfonso Masari, Edoardo: Pluralismus und Religionsfreiheit: Für eine Reform der Kirchensteuer nach italienischem Vorbild, URL: <https://www.juwiss.de/45-2019/> (letzter Zugriff: 19.04.2022).

<sup>18</sup> Vgl. Marré, S. 37.

---

Unterschriften für jede Gemeinschaft bzw. für den Staat im Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen lässt sich die jeweilige Finanzierungsquote bestimmen. Eine paritätisch besetzte Kommission aus Mitgliedern der italienischen Staatsregierung und der italienischen Bischofskonferenz berät seit 1993 alle drei Jahre über die Höhe des Prozentsatzes.<sup>19</sup>

Während das alte Modell zunächst ausschließlich auf die katholische Kirche beschränkt war, finanziert das „Otto per mille“-System heute dreizehn Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, zu denen auch die italienischen Hindus und Buddhisten zählen. Um am Verteilungssystem teilnehmen zu können, bedarf es des Abschlusses eines Vertrages zwischen dem Staat und der jeweiligen Kultusgemeinschaft, in dem die gegenseitigen Beziehungen geregelt werden. Damit wird nicht nur die Finanzierung der Gemeinschaft reglementiert, sondern umfassend ihr Verhältnis zum Staat – unter anderem also die Ausbildung der Geistlichen, die Errichtung religiöser Gebäude oder die Militärseelsorge. Jeder dieser Staatsverträge soll durch das Parlament durch einfaches Gesetz angenommen werden. Es stehen also nur die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Steuerzahlern zur Auswahl, die mit dem Staat ein solches Abkommen geschlossen haben.<sup>20</sup>

„Wie in allen Ländern, in denen ein System der Kooperation von Staat und Kirchen besteht, fördert der von den Religionsgemeinschaften getrennte italienische Staat in positiver Neutralität die religiösen Interessen seiner Bürger und ihrer religiösen Gemeinschaften, indem er unter anderem das neue System der Kirchenfinanzierung einführt und Spenden an die Religionsgemeinschaften von der Steuer befreit.“<sup>21</sup> Dennoch kann man in dieser Art der Kirchenfinanzierung eine „verdeckte Form der staatlichen Kirchensubventionierung sehen, denn der Staat verzichtet zugunsten der Kirchen auf einen Teil der ihm zustehenden Steuer.“<sup>22</sup>

## 5. Frankreich

Im katholisch geprägten Frankreich ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen seit Anfang des 20. Jahrhunderts durch eine grundsätzliche Trennung von Staat und (katholischer) Kirche gekennzeichnet, die historisch auf das Modell des Laizismus zurückgeht. „Der französische Laizismus (*laïcisme*) bezeichnete ein Programm der aktiven Zurückdrängung der Kirche aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Leben, insbesondere aus dem öffentlichen Bildungssystem, das sich schließlich im Jahr 1905 im ‚Gesetz über die Trennung von Staat und Kirche‘ niederschlug. Religion wurde damit zur reinen Privatangelegenheit erklärt, religiöse Gemeinschaften

---

<sup>19</sup> Vgl. ebd.

<sup>20</sup> Vgl. D’Alfonso Masari, a.a.O.

<sup>21</sup> Marré, S. 37.

<sup>22</sup> Ebd.

wurden auf den Status zivilrechtlicher Vereine (*associations cultuelles*) zurückgestuft, die staatliche Förderung von religiösen Aktivitäten untersagt.<sup>23</sup> Lediglich in den drei östlichen Departements Niederrhein, Oberrhein und Mosel gelten Sonderbestimmungen. Seit napoleonischer Zeit werden die Kirchen hier vom Staat aus Steuermitteln finanziert. Im übrigen Frankreich hingegen muss sich die überwiegend katholische Kirche weitgehend selbst finanzieren.<sup>24</sup>

75 Prozent der Gesamteinnahmen der katholischen Kirche Frankreichs stammen somit aus Sammlungen und Spenden. Nur 25 Prozent kommen aus dem freiwilligen sogenannten Kultbeitrag, für dessen Höhe eine wachsende Zahl von Diözesen 1 Prozent des Gehalts des Kirchenmitglieds als Richtzahl angibt. Eine verpflichtende kirchenrechtliche Festsetzung fehlt hingegen. „Dieser Kultbeitrag wird jährlich, zumeist während der Fastenzeit, in den Pfarreien erhoben und von ungefähr 45 Prozent der Katholiken gezahlt. Er dient der Aufbringung der Kosten für den Pfarrklerus, der auch heute nur einen ‚Elendslohn‘ erhält.“<sup>25</sup> Da insofern die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, um die kirchlichen Aufgaben zu finanzieren, sind viele Pfarrer folglich zu einer beruflichen Nebentätigkeit gezwungen, worunter nach Einschätzung von Jens Petersen der Seelsorgeauftrag leidet. Die Kirchengebäude gehören ferner seit 1905 dem Staat, der sie den Kirchen kostenlos zur Verfügung stellt aber z.T. nur notdürftig unterhält.<sup>26</sup>

Die evangelischen Kirchen finanzieren sich hingegen ausschließlich aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Auch das Einkommen der evangelischen Geistlichen liegt nach Angaben von Petersen nur „knapp unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns“<sup>27</sup>. Die Kirchengebäude gehören hingegen, im Unterschied zur katholischen Kirche, den Gemeinden, die wie beschrieben nach dem Gesetz von 1905 als Kultvereine konstituiert sind. Sie müssen ihre Gebäude daher mit eigenen Mitteln unterhalten.<sup>28</sup>

Nach dem Ersten Weltkrieg entspannte sich das Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche wieder, am Prinzip der grundsätzlichen Trennung beider Sphären wurde jedoch festgehalten. Dennoch schwächte sich der bisher „radikale Laizismus“<sup>29</sup> zunehmend zu einem Modell einer „positiven Laizität“ ab, welche zwar das staatliche Neutralitätsgebot betont, darüber hinaus aber

---

<sup>23</sup> Große Kracht, Klaus: Laizismus. In: Görres-Gesellschaft/Verlag Herder: Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, Bd. 3, Freiburg im Breisgau 2019, 8. Aufl.

<sup>24</sup> Vgl. Petersen, Jens: Erscheinungsformen und Finanzierung der Kirchen in Ländern der Europäischen Gemeinschaft, URL: [https://www.kirchenfinanzen.de/download/erscheinungsformen\\_europa.pdf](https://www.kirchenfinanzen.de/download/erscheinungsformen_europa.pdf) (letzter Zugriff: 19.04.2022), S. 1 f.

<sup>25</sup> Marré, S. 25.

<sup>26</sup> Vgl. Petersen: Erscheinungsformen... a.a.O., S. 1 f.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Vgl. ebd., S. 1 f. Die katholische Kirche weigerte sich 1905, dem Gesetz Folge zu leisten und ist daher nicht als Kultverein registriert worden. Sie verlor damit zwar die Eigentumsrechte an ihren Gebäuden, die Baulast musste aber nun der Staat übernehmen. Das gesetzestreue Verhalten der evangelischen Kirchen hat sich insofern zu ihrem Nachteil ausgewirkt, da sie weiterhin für ihren Gebäudeunterhalt selbst aufkommen müssen. Quelle: Ebd., Fn. 2.

<sup>29</sup> Große Kracht, Staatslexikon... a.a.O.

---

die Religionsfreiheit anerkennt und die Religionsausübung nicht behindert. „In diesem Sinne ist der Grundsatz der Laizität seit 1946 in der französischen Verfassung festgeschrieben.“<sup>30</sup>

## 6. Belgien

In Belgien wird die katholische Kirche durch den Staat finanziert. Dieser Umstand ist das Ergebnis einer komplexen historischen Entwicklung, die durch die politischen und sprachgemeinschaftlichen Gegensätze bestimmt wurde.<sup>31</sup> In dem Land mit weitgehend katholischer Bevölkerung wurde in der Verfassung von 1831 durch einen Kompromiss zwischen katholischen und meist laizistisch orientierten liberalen politischen Kräften die Grundlage des Staat-Kirche-Verhältnisses festgelegt. Eine völlige Trennung von Staat und katholischer Kirche besteht damit in Belgien nicht, aber doch die Freiheit und Unabhängigkeit beider voneinander.<sup>32</sup>

In der Tradition napoleonischen Rechts wird durch Artikel 181 der belgischen Verfassung bestimmt, dass die nach Marré „bescheidenen Gehälter und Pensionen der Geistlichen“<sup>33</sup> vom Staatshaushalt getragen werden. Für Pfarrer und Bischöfe sind außerdem von der öffentlichen Hand angemessene Unterkünfte bereitzustellen oder die Mietzahlungen zu übernehmen. Defizite bei der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden werden von der kommunalen Gemeinde getragen – die Diözesen besitzen seit den Enteignungen durch die Französische Revolution kaum noch Vermögen. Beim Bau oder der Reparatur kirchlicher Gebäude besteht zudem Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Staat. Der Staat bzw. öffentliche Stellen tragen auch die Kosten für die Theologischen Fakultäten (bei den katholischen zu 100 %, bei den protestantischen zu 60 %).<sup>34</sup> Ebenso ist der Religionsunterricht Teil des staatlichen Schulwesens und wird von der öffentlichen Hand finanziert.<sup>35</sup>

„Daß der Staat die Förderung nicht nur ohne Eingriff in die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche betreibt, sondern auch in positiver Neutralität und Parität, zeigt sich daran, daß er sie allen Religionsgemeinschaften gewährt, die er durch Gesetz offiziell anerkannt hat. Das sind bisher außer der katholischen die protestantische, die jüdische, die anglikanische, die islamische sowie die griechisch- und russisch-orthodoxe Religionsgemeinschaft. Artikel 181 der belgischen Verfas-

---

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Vgl. De Maeyer, Jan: Kirchenfinanzierung seit Napoleon in Belgien – zwischen direkter staatlicher Finanzierung und Subventionspolitik. Ein historischer Überblick, in: Höfer, Rudolf K. (Hg.): Kirchenfinanzierung in Europa. Modell und Trends, Innsbruck 2014, S. 9.

<sup>32</sup> Vgl. Marré, S. 21.

<sup>33</sup> Ebd., S. 21

<sup>34</sup> Vgl. ebd.

<sup>35</sup> Vgl. Ketelaer, Anne-France: Finanzierung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Europa und die gesetzlichen Regelungen in Belgien, in: *humanismus aktuell* 7 (2003) 12, S. 51.

sung ist 1993 so erweitert worden, daß auch staatlich anerkannte Weltanschauungsgemeinschaften anerkannte Religionsgemeinschaften gleichgestellt werden und daß nicht nur Geistliche, sondern auch Laien-Mitarbeiter staatlich besoldet und versorgt werden.“<sup>36</sup>

## 7. Niederlande

Das System von Staat und Kirchen in den Niederlanden, in denen die katholischen und die protestantischen Bevölkerungsanteile etwa gleich groß sind, ist durch eine Verbindung von Elementen staatlicher Förderung und staatlich-kirchlicher Kooperation gekennzeichnet. „In der gegenwärtigen niederländischen Staatslehre sind Parallelen zur deutschen Verfassungstheorie festzustellen. Danach verlangen die Grundrechte „unter bestimmten Bedingungen positive staatliche Handlungen, um ihr tatsächliches Funktionieren sicherzustellen [...]; sie verlangen, daß finanzielle Förderung für Kirche und Religion unter besonderen Umständen erlaubt ist, um das Recht auf die Religionsfreiheit vor Entleerung zu bewahren.“<sup>37</sup>

Für das Verständnis der finanziellen Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und religiösen Organisationen in den Niederlanden sind drei verfassungsrechtliche Begriffe von Bedeutung: der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, die Neutralität des Staates in Bezug auf Religion und Weltanschauung und die Freiheit von Religion und Weltanschauung.<sup>38</sup> In den Niederlanden „finanzieren sich die Kirchen bis zu 88 % aus freiwilligen Beiträgen (Spenden und Kollekten; sog. Aktion „Kerkbalans“), die zwischen einem und drei Prozent des Einkommens liegen. [...] Zahlungsempfänger sind die Gemeinden, die einen festen Betrag an die Gesamtkirche weiterleiten müssen. Die aufgrund des Einzugs von Kirchengütern bestehenden Staatsleistungen, hauptsächlich für die Besoldung der Geistlichen, sind 1983 durch eine einmalige Zahlung von 250 Mill. Gulden abgegolten worden. Staatlich subventioniert werden weiterhin karitative Einrichtungen der Kirchen sowie die konfessionellen Schulen.“<sup>39</sup> Hieraus folgt eine größere finanzielle Verantwortung der Kirchen. Sie müssen die Kosten für Gehälter und Ruhegelder ebenso selbst aufbringen, wie einen Großteil der Unterhalts- und Instandsetzungskosten ihrer Gebäude. Für letztere erhalten sie jedoch öffentliche Subventionen.<sup>40</sup>

Neben der üblichen finanziellen Unterstützung des Staates für die Seelsorge in Streitkräften und Strafanstalten existiert eine vielfältige finanzielle Förderung des Staates und der Kommunen von gemeinnützigen Einrichtungen, die sich z.B. der sozialen und kulturellen Arbeit oder der Denkmalpflege widmen – einer Förderung, von der auch die Religionsgemeinschaften profitieren.<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> Ebd., S. 28.

<sup>38</sup> Vgl. van Sasse van Ysselt, Paul: Financiële verhoudingen tussen overheid, kerk en religieuze organisaties, in: Tijdschrift voor Religie, Recht en Beleid (2013) 4, S. 65.

<sup>39</sup> Petersen: Erscheinungsformen... a.a.O., S. 2.

<sup>40</sup> Vgl. Ketelaer, S. 40.

<sup>41</sup> Vgl. Marré, S. 29.

---

## 8. Deutschland

Zur Situation der Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland sei auf folgende Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste verwiesen:

- Ausarbeitung: „Die Finanzen der Kirchen in Deutschland und die besondere Rolle der sogenannten Staatsleistungen“<sup>42</sup>
- Ausarbeitung: „Rechtsgrundlagen der Kirchensteuer und Anwendbarkeit auf islamische Religionsgemeinschaften“<sup>43</sup>
- Sachstand: „Finanzierung von Moscheen bzw. „Moscheevereinen““<sup>44</sup>

\* \* \*

---

<sup>42</sup> Wissenschaftliche Dienste: Die Finanzen der Kirchen in Deutschland und die besondere Rolle der sogenannten Staatsleistungen, WD 10 - 3000 - 040/16, Berlin 2016, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/481524/a5fedeee8656fc1efddece3a38958836/WD-10-040-16-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 19.04.2022).

<sup>43</sup> Wissenschaftliche Dienste: Rechtsgrundlagen der Kirchensteuer und Anwendbarkeit auf islamische Religionsgemeinschaften, WD 10 - 3000 - 094/18, Berlin 2018, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/636978/b6ce2bd2af07b0dd6ecedad1f4e429e6/WD-10-094-18-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 19.04.2022).

<sup>44</sup> Wissenschaftliche Dienste: Finanzierung von Moscheen bzw. „Moscheevereinen“, WD 10 - 3000 - 028/18, Berlin 2018, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/561164/9530f1b6405f28375385db3bd9831c33/WD-10-028-18-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 19.04.2022).